Benutzungssatzung für Kultur-, Sport- und sonstige Einrichtungen der Stadt Wildenfels

Auf der Grundlage von § 2 Abs. 1, § 4 und § 73 Abs. 2 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Stadt Wildenfels am 17.11.2026 folgende Benutzungssatzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Stadt Wildenfels betreibt und unterhält die nachstehend genannten städtischen öffentlichen Einrichtungen:
- Mehrzweckhalle, Schulstraße 5, 08134 Wildenfels
- Kleine Turnhalle, Schulstraße 5, 08134 Wildenfels
- Sportplatz mit Sprunggrube, Schulstraße 5, 08134 Wildenfels

(2) Mit dem Betreten der Einrichtungen erkennen die Nutzer, Zuschauer und Gäste die Bestimmungen der Benutzungssatzung sowie aller sonstigen Anordnungen als rechtsverbindlich an.

(3) Es gelten die in der Anlage aufgeführten Gebührensätze.

(4) Die Benutzung der unter Abs. 1 genannten Einrichtungen schließt die Benutzung der vorhandenen Sanitär- und Nebenräume ein, sofern nichts Anderes festgelegt ist.

§ 2 Zweck der Einrichtungen

(1) Die unter §1 Abs. 1 genannten Einrichtungen, einschließlich des vorhandenen, zugänglichen Inventars, werden als öffentliche Einrichtungen für ortsansässige und ortsfremde Nutzer betrieben. Sie stehen den Schulen, Vereinen und juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts für Unterrichts- und Übungszwecke, für Wettkämpfe und Veranstaltungen zur Verfügung. Ortsansässige Nutzer haben ihren (Haupt-) Sitz und ihren Tätigkeits-/Wirkungskreis überwiegend in Wildenfels.

(2) Weiter ist die Benutzung für ausschließlich intrakommunale politische Veranstaltungen mit direktem Bezug zur Stadt Wildenfels unter Schirmherrschaft der Stadtverwaltung gestattet.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Einrichtungen besteht nicht.

§ 3 Zuständigkeit und Hausrecht

(1) Die Nutzung der Einrichtungen wird durch die Stadt Wildenfels vertraglich mit den Nutzern vereinbart. Mit der Vereinbarung erkennt der Nutzer die Hausordnung in der zum Zeitpunkt der Nutzung gültigen Fassung an.

(2) Die Nutzung des Sportplatzes mit Sprunggrube, Schulstraße 5, 08134 Wildenfels ist nur im Zusammenhang mit einem Hauptvertrag zur Mehrzweckhalle oder zur kleinen Turnhalle und dem im Hauptvertrag vereinbarten Nutzungszweck möglich, soweit es sich bei diesem um Übungs- und Trainingsstunden handelt.

(3) Die Stadt Wildenfels ist berechtigt, eine erteilte Zustimmung ganz oder vorübergehend oder für bestimmte Zwecke oder Benutzungszeiten zurückzunehmen, ohne dass hieraus Ersatzansprüche hergeleitet werden können.

(4) Bei Einzelveranstaltungen muss sich der jeweilige Veranstalter mit der Stadt rechtzeitig vor der Veranstaltung in Verbindung setzen und alle weiteren Einzelheiten hinsichtlich der Übergabe der Räume, des Inventars und der Schlüssel sowie des Termins für die Nachkontrolle vereinbaren.
(5) Das Hausrecht obliegt der Stadt Wildenfels. Vertreter der Stadt Wildenfels haben jederzeit Zutritt zu den Einrichtungen. Den Weisungen der Vertreter der Stadt Wildenfels ist unbedingt Folge zu leisten.
(6) Für die Einhaltung der Benutzungssatzung können sich die Nutzer durch Ordnungsdienste unterstützen lassen.
(7) Eine Überlassung der Einrichtung durch den Nutzer an Dritte ist ohne schriftliche Zustimmung der Stadt nicht zulässig.

§ 4 Belegung

(1) Die unter § 1 Abs. 1 genannten Einrichtungen können von Montag bis Sonntag in der Zeit von 7:00 Uhr bis 22:00 Uhr genutzt werden. Dies gilt nicht an folgenden Feiertagen:
- Karfreitag
- Buß- und Bettag
- Volkstrauertag
- Totensonntag

(2) Der Sportplatz mit Sprunggrube kann vom 01.April bis zum 30. September eines Jahres in der Zeit von 17:00 Uhr bis 22:00 Uhr durch Nutzer mit einem Hauptvertrag für die Mehrzweckhalle oder kleine Turnhalle genutzt werden. Diese Zeiteinschränkung gilt nicht für Nutzungen durch Schulen oder Kindertageseinrichtungen.
(3) Der Sportunterricht der Schulen und deren Veranstaltungen sowie städtische Belegungen gehen jeder anderen Belegung vor.
(4) In der Stadt Wildenfels ansässige Nutzer haben Vorrang vor ortsfremden Nutzern.
(5) Die Stadt Wildenfels erstellt Belegung- oder Nutzungs- sowie Veranstaltungspläne für die Einrichtungen.
(6) Ausnahmen von den unter Abs. 1 S. 1 genannten Nutzungszeiten sind im Rahmen der abzuschließenden Nutzungsverträge möglich.

§ 5 Benutzung

(1) Der Aufenthalt in den Sporthallen ist nur zu den vertraglich festgesetzten Nutzungszeiten gestattet. Die Einrichtung darf erst mit Beginn der Nutzungszeit betreten werden und muss mit Ende der Nutzungszeit verlassen sein.
(2) Beim Benutzen der Einrichtung muss eine aufsichtführende Person, die vom Nutzer benannt wird, dauernd anwesend sein. Sie hat darauf zu achten, dass die Benutzungssatzung eingehalten wird. Die Nutzer bauen die notwendigen Geräte/Inventare innerhalb der vereinbarten Nutzungszeit selbst auf und ab. Die aufsichtführende Person hat vor der Benutzung die Geräte/Inventare auf Sicherheit zu prüfen.
(3) Die Einrichtungen sowie das zugehörige Inventar gelten als in ordnungsgemäßem Zustand übergeben, wenn vom Nutzer bis zu Beginn der Nutzung keine Beanstandungen gemeldet werden. Die Nutzung der Einrichtung geschieht auf eigene Gefahr der Nutzer und in deren alleiniger Verantwortung.
(4) Der Nutzer hat dafür zu sorgen, dass die überlassenen Einrichtungen samt Inventar und Nebenräumen in einem ordentlichen Zustand verlassen werden. Abfälle sind in den dafür

vorgesehenen Behältern zu entsorgen. Bei Unterlassung kann den Nutzern die Reinigung in Rechnung gestellt werden.

(5) Die Nutzer haften für alle Schäden, die an den Einrichtungen oder deren Inventar infolge unsachgemäßen Gebrauchs auftreten. Die Nutzer sind verpflichtet Beschädigungen der Einrichtung oder des Inventars, die während der Nutzung auftreten, unverzüglich der Stadt Wildenfels mitzuteilen.

(6) Der Abschluss eines Nutzungsvertrages mit der Stadt Wildenfels enthebt nicht von der Einholung notwendiger Genehmigungen oder Zulassungen anderer Behörden (z.B. Gewerbe- oder Ordnungsamt, GEMA) sowie vom Abschluss von Versicherungen durch den Nutzer.

§ 6 Gebühren

(1) Für die Nutzung der Einrichtungen werden Gebühren erhoben (siehe Anlage).

(2) Die Berechnung der Gebühren erfolgt auf der Grundlage der durch den Vermieter zur Verfügung gestellten Zeiten abzüglich durch den Vermieter verursachten Rücknahmen gemäß § 3 Nr. 2. Eine tatsächliche Inanspruchnahme der zur Verfügung gestellten Zeiträume durch den Nutzer ist für die Entstehung der Gebührenpflicht unerheblich.

(3) Im Rahmen der Haushaltsplanung entscheidet der Stadtrat der Stadt Wildenfels, in wie weit eine Förderung in Bezug auf die zu erhebende Gebühr für ortsansässige Nutzer gewährt wird.

(4) Eine Kaution kann vom Nutzer verlangt und vertraglich vereinbart werden.

(5) Die Gebühren sind inklusive einer ggf. gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer ausgewiesen.

§ 7 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01.01.2027 in Kraft. Gleichzeitig tritt in diesem Zusammenhang die Benutzungssatzung vom 26.05.2026 außer Kraft.

Wildenfels, 20.11.2026

Stadt Wildenfels Bürgermeister

Kögler
Bürgermeister

Anlage zur Benutzungssatzung für Kultur-, Sport- und sonstige Einrichtungen der Stadt Wildenfels

Ort/Art der Nutzung	Nutzungszeit	Ortsansässige Nutzer	Ortfremde Nutzer
I. Mehrzweckhalle			
Übungs-, Trainingsstunde	60 min	21 EUR	42 EUR
Turniere / Punktspiele oder gemeinnützige Veranstaltungen (1 bis 200 Teilnehmer)	07:00 – 14:30 Uhr **ODER** 14:30 – 22:00 Uhr	50 EUR	100 EUR
Turniere / Punktspiele oder gemeinnützige Veranstaltungen (1 bis 200 Teilnehmer)	ganztags	100 EUR	200 EUR
Kleintierschau / Rassegeflügelschau (1 bis 200 Teilnehmer)	Pro Tag	50 EUR	100 EUR
Kommerzielle Veranstaltung (1 bis 200 Teilnehmer)	Pro Tag	350 EUR	700 EUR
Kommerzielle Veranstaltungen (201 bis 400 Teilnehmer)	Pro Tag	700 EUR	1.400 EUR
Sonstige Veranstaltungen (1 bis 200 Teilnehmer)	Pro Tag	350 EUR	700 EUR
Sonstige Veranstaltungen (201 bis 400 Teilnehmer)	Pro Tag	700 EUR	1.400 EUR
II. Kleine Turnhalle			
Übungs-, Trainingsstunde	60 min	5 EUR	10 EUR
Kommerzielle Übungsstunde	60 min	10 EUR	20 EUR
III. Sportplatz mit Sprunggrube			
Übungs-, Trainingsstunde	60 min	2 EUR	4 EUR